**Geschäftsidee: Kosmetik- und Reinigungsprodukte**

Die Herstellung und der Vertrieb von Kosmetikprodukten wie Seifen, Cremes, Duschgels usw. sind attraktive Geschäftsideen, die gerne von JUNIOR Unternehmen aufgegriffen werden. Gleichzeitig stellen diese Geschäftsideen hohe Anforderungen an die Umsetzung, da für alle kosmetischen Produkte die Richtlinien der Kosmetikverordnung zu beachten sind.

**EU-Kosmetikverordnung**

Am 22. Dezember 2009 wurde die Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Diese ist in Europa einheitlich und wird im deutschen Recht vor allem über die Verordnung über kosmetische Mittel umgesetzt. Die Regelung soll ein hohes Maß an Gesundheits- und Verbraucherschutz garantieren. Der Begriff "Kosmetische Mittel" umfasst eine große und vielfältige Warengruppe, einschließlich Schönheitsmasken, Schminkgrundlagen, Gesichtspuder, Toilettenseifen, Parfums, Bade- und Duschzusätze, Haarentfernungsmittel und Deodorantien. Kosmetische Mittel sind nicht zulassungspflichtig; davon ausgenommen sind jedoch bestimmte Inhalts- und Zusatzstoffe kosmetischer Mittel wie Konservierungsstoffe, Farbstoffe und UV-Filter.

**Was ist das Ziel dieser Verordnung?**

Das Hauptziel der EU-Kosmetikverordnung ist die **Sicherheit kosmetischer Mittel**. Die Verordnung stellt Regeln auf, die jedes auf dem Markt bereitgestellte Produkt erfüllen muss, um ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit und das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten. Durch klare und ausführliche Bestimmungen soll sie keinen Spielraum für eine uneinheitliche Interpretation durch die Mitgliedsstaaten zulassen.

**Was ist ein kosmetisches Mittel?**

Definitionsgemäß sind kosmetische Mittel Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit Zähnen und Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen.

**Was sind die Kennzeichnungspflichten der Verantwortlichen?**

Gemäß Artikel 19 der EU-Kosmetikverordnung dürfen kosmetische Mittel nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Behältnisse und Verpackungen kosmetischer Mittel unverwischbar, leicht lesbar und deutlich sichtbar insbesondere folgende Angaben tragen:

* Name oder Firma und die Anschrift der verantwortlichen Person. Für importierte kosmetische Mittel muss das Ursprungsland angegeben werden;
* Nenninhalt zur Zeit der Abfüllung als Gewichts- oder Volumenangabe; Ausnahme: Inhalt weniger als 5 g oder 5 ml, sowie bei Gratisproben o.ä.;
* Mindesthaltbarkeitsdatum;
* die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch;
* die Chargennummer oder das Zeichen, das eine Identifizierung des kosmetischen Mittels ermöglicht;
* der Verwendungszweck des kosmetischen Mittels, sofern sich dieser nicht aus dessen Aufmachung ergibt sowie
* eine Liste der Bestandteile. Diese Angabe braucht nur auf der Verpackung zu erscheinen (keine Doppelkennzeichnung auf Verpackung und Behältnis erforderlich). Sollte das Produkt über keine zusätzliche Verpackung verfügen, so gilt das Behältnis als Verpackung. Die Liste trägt die Überschrift "Ingredients".
* Die Sprache der Angaben nach b), c), d) und f) richtet sich nach dem Recht der Mitgliedstaaten, in dem das kosmetische Mittel bereitgestellt wird (Artikel 19 Abs. 5 EU-Kosmetikverordnung). Für das Bereitstellen auf dem deutschen Markt wird für die Angaben b), c), d) und f) gemäß § 4 der Verordnung über kosmetische Mittel die deutsche Sprache vorgeschrieben. Die Bestandteile des kosmetischen Mittels sind nach der europaweit einheitlichen INCI-Nomenklatur zu kennzeichnen.

**Da das Einhalten aller Richtlinien sehr viel Fachwissen erfordert und Verstöße gegen die Kosmetikverordnung mit Geldbußen geahndet werden, ist eine Zusammenarbeit mit fachkundigen Partnerinnen/Partnern (Apotheke, Prüflabor) notwendig. Aus diesem Grund empfiehlt die IW JUNIOR die Zusammenarbeit mit den oben genannten fachkundigen Partnerinnen/Partnern, gerne auch als Wirtschaftspate/in.**

Weitere rechtlichen Hintergründe zur EU-KosmetikV findet ihr hier:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:342:0059:0209:de:PDF>

**Ein kurzer Überblick über wesentliche Punkte die zu beachten sind:**

**1. Inhaltsstoffe** (Angaben zu Konservierungsstoffen, UV-Filter, Farbstoffen, Prüfung zur Zulassung der Stoffe)

**Tipp der IW JUNIOR:** Arbeitet mit jemanden zusammen, der sich hier auskennt (z.B. eine Apotheke). Klärt mit der Apotheke ab, ob sie die Haftung für das fertige Produkt übernimmt. Achtet auch auf die Kennzeichnung von allergenen Stoffen. Mehr Hinweise unter: <http://ec.europa.eu/consumers/sectors/cosmetics/files/pdf/cpnp_user_manual_de.pdf>

**2. Herstellung** (Beachtung von exakten Herstellungsvorschriften, Prüfung der Materialien, Geräte, Sauberkeit und Eignung der Räumlichkeiten, Fachkompetenz der Verantwortlichen)

**Tipp der IW JUNIOR:** Achtet bei der Herstellung der Produkte auf die hygienischen Standards. Solltet ihr nicht mit einer fachkundigen Stelle (z.B. Apotheke) zusammenarbeiten, beachtet bitte folgende Broschüre: <https://www.ikw.org/fileadmin/IKW_Dateien/downloads/Schoenheitspflege/schuelerheft_071211.pdf>

Eine aktuelle Checkliste zur Selbstbewertung findet man unter

<https://www.ikw.org/fileadmin/IKW_Dateien/downloads/Schoenheitspflege/2017-09_GMP-Checkliste_zur_Selbstbewertung_bearb.pdf>

**3. Dokumentation** (Bereithaltung von aussagekräftigen Unterlagen über die hergestellten Produkte, Herstellungsnachweis, Sicherheitsbewertung, Rezeptur, toxikologische Bewertung der Inhaltsstoffe und der fertigen Produkte)

**Tipp der IW JUNIOR:** Die Sicherheitsbewertung muss durch ein akkreditiertes Labor erfolgen. Hierfür müssen zusätzliche Kosten eingeplant werden. Prüflabors findet man unter [www.alphachem.de](http://www.alphachem.de), [www.lmc-service.de](http://www.lmc-service.de), [www.oekocontrol.de](http://www.oekocontrol.de) (für Naturkosmetika)

**4. Kennzeichnung** (Befolgen der Kennzeichnungspflicht, Name, Mindesthaltbarkeit, Bestandteile mit INCI-Bezeichnungen (International Nomenclature of Cosmetic Ingredients)

**Tipp der IW JUNIOR:** Nähere Informationenzur Kennzeichnungfindet man z. B. unter

<https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/03_Verbraucherprodukte/03_AntragstellerUnternehmen/02_Kosmetik/05_Kennzeichnung/bgs_fuerAntragsteller_kosmetik_kennzeichnung_node.html>

**5. Mitteilungspflicht** (Für die Herstellung von Kosmetika gibt es eine gesetzliche Mitteilungspflicht.)

**Tipp der IW JUNIOR:** Alle kosmetischen Mittel müssen seit dem 11.Juli 2013 im CPNP-System (**C**osmetic **P**roducts **N**otification **P**ortal) der Europäischen Kommission gemeldet werden. Informationen zum CPNP System findet man unter [www.bvl.bund.de/cpnp](http://www.bvl.bund.de/cpnp) und im Benutzerhandbuch zum CPNP <http://ec.europa.eu/consumers/sectors/cosmetics/files/pdf/cpnp_user_manual_de.pdf>